

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 25.09.2015 · Ausgabe 39/2015

www.riedstadt.de

Die evangelische Kirchengemeinde lädt ein!

Leeheimer Abendgottesdienst

Thema:

*„Inne halten – Aus halten –
Sorge tragen“*

mit Hospizgruppe Riedstadt
Hans-Werner Brun

Gesprächsrunde
offene Zeit mit Stationen
Persönlicher Segen

**Sonntag, 27.09.2015,
18.00 Uhr**

Ev. Kirche Leeheim
...75 Minuten Gottesdienst...

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Straßenbauarbeiten im Erfelder Neubaugebiet

Clara-Zetkin-Straße

muss für zwei Wochen gesperrt werden

Der Abwasserkanal in der Clara-Zetkin-Straße im Erfelden Wohngebiet „Im gemeinen Löhchen“ ist beschädigt und muss ausgetauscht werden. Dies macht leider eine Sperrung der Straße erforderlich. Die Bauarbeiten sind vom Mittwoch, 23. September bis Mittwoch, 7. Oktober vorgesehen. Um eine problemlose Zufahrt der Baustellenfahrzeuge zu gewährleisten, wird in den angrenzenden Straßen ein Haltverbot eingerichtet.

Die Anwohner der Straßen wurden bereits durch die Stadtwerke Riedstadt schriftlich informiert und bekamen dabei auch einen Ansprechpartner der beauftragten Tiefbaufirma benannt, der für Probleme im Einzelfall zur Verfügung stehen wird.

Die Stadt bittet um Verständnis für diese durch Fremdverschulden verursachten Unannehmlichkeiten. Voraussichtlich ab 19. Oktober soll der Endausbau der Straßen im zweiten Bauabschnitt des Wohngebietes beginnen. Auch dann ist mit Sperrungen innerhalb zu rechnen.

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

Bebauungsplan „Feuerwerrätehaus Crumstadt“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwerrätehaus Crumstadt“ und am 17.09.2015 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 4, die Flurstücke 362 teilweise (tlw.), 374 tlw., 375 tlw., 376 tlw., 377 tlw., 378 tlw. und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Verkehrsflächen der Kreisstraße K 150. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Verlagerung des Standortes der Stadtteil-Feuerwehr sowie die Neuerrichtung eines Feuerwerrätehauses geschaffen werden. Das Planziel des

Bebauungsplans ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Das Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die entsprechende Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich der zugehörigen Begründungen und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag sowie einer Artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Feldhamster liegt in der Zeit von **Montag, dem 05.10.2015 bis einschließlich Freitag, dem 06.11.2015** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung und der Rahmenbedingungen des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zu Schutzgebieten und zum Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.
- Klima und Luft: Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf das Lokal- bzw. Kleinklima.
- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffsbewertung. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu möglichen Vogelvorkommen und zum Feldhamster.
- Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit und Bewertung der Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.
- Landschaftsbild: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Hinweise auf eingriffsminimierende Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hinweis, dass durch die Planung keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sowie sonstige Schutzgebiete: Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen auf die Schutzziele der nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zu erwarten.
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung sowie Hinweis, dass im Zuge der Planung mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen oder Einschränkungen zu rechnen ist.

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren
Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716
 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
 Heimat- und Bürgerzeitungen



- Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis zu möglichen Bodendenkmälern im Plangebiet und auf die noch ausstehende archäologische Untersuchung. Hinweis auf gesetzliche Regelungen.
- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung nicht zu erwarten.

Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft sowie Ausführungen zur vorgesehenen Eingriffskompensation. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

b) Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Feldhamster mit Ausführungen zum Anlass und zur Notwendigkeit der Untersuchung, zum methodischen Vorgehen, Darlegung der Ergebnisse der Begehung und eine artenschutzrechtliche Beurteilung. Im Rahmen der erfolgten Kartierung konnten im Ergebnis keine Feldhamster nachgewiesen werden. Damit konnte ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen werden und im Umfeld auch unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus anderen Erhebungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf das zu beurteilende Vorhaben bezüglich des Feldhamsters demnach auszuschließen.

Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (04.08.2015): Hinweis, dass aus Sicht der Rohstoffgeologie keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Hinweis, dass sofern die Verbote von Schutzgebietsverordnungen beachtet werden, von Seiten der Hydrogeologie keine Bedenken bestehen. Hinweise der Ingenieurgeologie zu Aufbau und Beschaffenheit des teilweise sehr setzungsfähigen Untergrundes und Empfehlung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung sowie Hinweis auf die Grundwasserproblematik im Hessischen Ried.
- Hessenwasser GmbH & Co KG und Wasserverband Hessisches Ried (12.08.2015): Hinweis, dass durch die Planung keine Schutzgebiete, Anlagenteile sowie Grundstücke der Hessenwasser GmbH berührt sind. Hinweis auf einen im Plangebiet vorhandenen Unterflurhydrant und eine Rohrleitung sowie auf die entsprechenden Anforderungen.
- Kreis Ausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (20.08.2015): Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Forderungen zum Inhalt des Umweltberichtes und Hinweis auf die Notwendigkeit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit Fokus auf die Arten Feldhamster und Offenland-Vögel. Hinweis zur Prüfung der Leistungsfähigkeit der Versickerungsmulde bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in diesem Bereich. Hinweise bezüglich der zur Eingrünung des Plangebietes zu wählenden Gehölzarten sowie Forderung einer Festsetzung zur Vermeidung von Licht-Emissionen. Hinweis des Wasserschutzes, dass die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser einer Genehmigung bedarf sowie Hinweis auf die Ausführung und Entwässerung der Hofflächen. Seitens des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass zwar grundsätzliche keine Bedenken gegen die Planung bestehen, eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte bei einem Feuerwehreinsatz aber nicht ausgeschlossen werden kann. Hinweise von Seiten der Gefahrenabwehr bezüglich der im Plangebiet zu erfüllenden Anforderungen zum vorbeugenden Brandschutz.
- Kreis Ausschuss des Landkreises Groß-Gerau, Landwirtschaft und Feldflur (21.07.2015): Hinweis, dass die Belange der Landwirtschaft und Feldflur betreffende Bedenken gegenüber der Planung, aufgrund der im Sinne der Gefahrenabwehr gegebenen Notwendigkeit des Vorhabens, zurückgestellt werden. Ablehnung einer weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Umgriff des Plangebietes. Hinweise zum naturschutzrechtlichen Ausgleich.
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege (13.08.2015): Hinweis auf in der Umgebung des Plangebietes bekannte archäologische Fundstellen und Forderung der Erstellung eines archäologischen Gutachtens.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 31.2 (27.07.2015): Hinweise von Seiten der Raumordnung auf die Lage des Plangebietes in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz, Bedenken gegenüber weiterer Bauflächenentwicklung in Richtung Vorranggebiet für Landwirtschaft, Forderung

einer Aussage zur Prüfung von Alternativflächen. Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken gegenüber der Flächenumwandlung im Flächennutzungsplan bestehen und der Bebauungsplan keine Schutzgebiete berührt, Hinweis auf Behandlung der Art Feldhamster in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Allgemeine Hinweise der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt bezüglich der Berücksichtigung von Grundwasserbelangen, Wasser- und Löschwasserversorgung sowie Bodenversiegelung, Hinweise auf die Lage des Plangebietes im Bereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried sowie ermittelte Bemessungsgrundwasserstände. Anregung der Abteilung Oberflächengewässer zur Festsetzung von Flächen für Versickerung. Hinweise von Seiten der Abteilung Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser. Anregung des Bodenschutzes einen Hinweis zur Beachtung bei der Ausführung von Bodeneingriffen in Planung aufzunehmen, Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Hinweise von Seiten des Immissionsschutzes zum Umfang der Umweltprüfung. Hinweis der Bergaufsicht, dass das Plangebiet von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Kohlenwasserstoffen überdeckt wird.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in der die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 25.09.2015

DER MAGISTRAT
Bürgermeister

